

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Mai 1998

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Behrendt, Wolfgang (SPD)	6	Krönig, Volker (SPD)	18, 19, 32, 33
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	27, 28	von Larcher, Detlev (SPD)	20
Conradi, Peter (SPD)	42, 43, 44, 45	Matschie, Christoph (SPD)	38
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	4	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	21, 22
Eich, Ludwig (SPD)	7, 8	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	1, 2
Ferner, Elke (SPD)	34	Poß, Joachim (SPD)	41
Follack, Iris (SPD)	29, 30	Schild, Horst (SPD)	23
Friedrich, Horst (F.D.P.)	35, 36, 37	Schily, Otto (SPD)	3
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	9	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	24, 25
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	10, 11	Siebert, Bernd (CDU/CSU)	39
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	12, 13	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	31
Ilte, Wolfgang (SPD)	14, 15	Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	5
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	40	Westrich, Lydia (SPD)	26
Kressl, Nicolette (SPD)	16, 17		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Menschenrechtslage in Indonesien, insbesondere in Osttimor und Sumatra 1	Hollerith, Josef (CDU/CSU) Geringere Besteuerung des über das Existenzminimum hinausgehenden Teils des Einkommens eines Steuer- pflichtigen; Verringerung der Zahl der finanzgerichtlichen Verfahren 7
Schily, Otto (SPD) Umsetzung der Empfehlung des Euro- päischen Parlaments zur Westsahara-Frage 2	Ilte, Wolfgang (SPD) Leistungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Länder 1997 und 1998 8
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Harmonisierung der Garantie- und Gewährleistungsfristen 2	Kressl, Nicolette (SPD) Entwicklung der Bundesergänzungs- zuweisungen für Kosten der poli- tischen Führung seit 1969; ver- fassungsrechtliche Bedenken 8
Warnick, Klaus-Jürgen (PDS) Forderung von Mieterhöhungen unter Berufung auf den Mietspiegel für Wohnungen in den neuen Bundes- ländern ohne vorherige Beseiti- gung der anhaltenden Mängel 3	Kröning, Volker (SPD) Gesetzliche Regelung zum Fortgang des Abschlusses der Haushaltssanierung Bremens und des Saarlandes 9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Behrendt, Wolfgang (SPD) Regelungen des Einkommensteuergesetzes zur Minderung der zu versteuernden Einkommen; Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte 4	von Larcher, Detlev (SPD) Weiterentwicklung des Körperschaft- steuersystems 10
Eich, Ludwig (SPD) Steuerliche Absetzbarkeit von Pensionsrück- stellungen für Unternehmen in OECD- Staaten; Entlastung der deutschen Unternehmen 5	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Änderung von § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG betr. steuerliches Abzugsverbot für Schmiergelder 10
Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Vereinbarkeit der im baden-württember- gisch/bayerischen Finanzausgleichsmodell vorgesehenen fünfzigjährigen Frist betr. die festgeschriebene Abtragung der Ausgleichsverpflichtungen mit Artikel 107 GG 6	Schild, Horst (SPD) Höhe der Nettobelastungen der alten für die Finanzausgleichsleistungen an die neuen Länder nach dem Vorschlag des Sachver- ständigenrats für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem Föderalen Konsolidierungs- programm für 1995 11
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD) Ausschluß einer Übernivellierung durch den Länderfinanzausgleich 6	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD) Höhe der „wichtigen Posten der Zahlungs- bilanz“ der Teilnehmerstaaten der Euro- päischen Wirtschafts- und Währungs- union 1996 und 1997 und Außen- handelsbeziehungen mit mehr als 1% der Summe der Gesamt- exporte und -importe 12
	Westrich, Lydia (SPD) Unterschiede zwischen den beiden für die Veröffentlichung nationaler Daten geltenden Standards des Internatio- nalen Währungsfonds (IWF) 13

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	Friedrich, Horst (F.D.P.) Entscheidung über die Trave-Querung 22
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Verteilung der Mittel an die Arbeitsämter 15	Matschie, Christoph (SPD) Abfluß von Bundesmitteln für den Straßenbau im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf die einzelnen Bundesländer 22
Follak, Iris (SPD) Versorgungsrenten für Opfer des Stalinismus 17	Siebert, Bernd (CDU/CSU) Zunahme der internationalen Seeräuberei 23
Spiller, Jörg-Otto (SPD) Arbeitsmarktsituation in Bayern 18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Kampeter, Steffen (CDU/CSU) Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Bestellung von Sachverständigen nach § 5 Altauto-Verordnung 24
Kröning, Volker (SPD) Befehle, Erlasse, Weisungen der politischen Führung des Bundesministeriums der Verteidigung und der militärischen Führungsstäbe zu verschiedenen Themenbereichen seit der Erklärung des Verteidigungsausschusses zum Untersuchungsausschuß vom 12. Dezember 1997 18	Poß, Joachim (SPD) Verfassungsmäßigkeit der Schaffung von Ausgleichsansprüchen ohne finanzielle Beteiligung des Bundes und ohne Nutzungsrecht des Bundesrates im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Ferner, Elke (SPD) Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in den Fahrweg der Magnetschwebbahn Berlin – Hamburg im Bundeshaushaltsplan 1998 ausschließlich im Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr 21	Conradi, Peter (SPD) Kosten eines Abrisses des Palastes der Republik in Berlin; Restwert der Bausubstanz nach der geplanten Asbestbeseitigung; Denkmal-schutzpläne 26

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Menschenrechtslage in Indonesien, insbesondere in Osttimor und Sumatra?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 22. Mai 1998**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Indonesien staatliche Menschenrechtsverletzungen begangen. Im Zusammenhang mit der Krise des Landes seit Anfang 1998 hat sich die Situation verschlechtert. Ursächlich hierfür ist die hohe Gewaltbereitschaft bei Militär und Sicherheitskräften. Die EU ist wiederholt bei der indonesischen Regierung vorstellig geworden und hat auf eine Besserung der Lage gedrängt.

Die politischen Verhaftungen in Osttimor nahmen zu. Die EU hatte deshalb auf der diesjährigen Sitzung der VN-Menschenrechtskommission (MRK) eine Resolution zur Verurteilung Indonesiens vorbereitet. Da die indonesische Regierung jedoch eine Reihe von Forderungen der EU nach Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Osttimor zustimmte, konnte ein einvernehmliches „Chairman's Statement“ zur MRK erzielt werden, und die EU zog ihren Resolutionsentwurf zurück. Der Bundeskanzler und der Bundesminister des Auswärtigen haben sich in Gesprächen Anfang März 1998 in Bonn von Bischof Belo aus erster Hand über die Lage in Osttimor unterrichten lassen.

Im Aceh, dem nördlichen Teil Sumatras, haben im Zusammenhang mit der Krise in Indonesien Menschenrechtsverletzungen nach Kenntnis der Bundesregierung wieder zugenommen.

Die sich zuspitzende Lage in Indonesien läßt erste Zeichen für eine Verbesserung, die im Laufe des Jahres 1997 sichtbar wurden, in den Hintergrund treten. Während früher das indonesische Parlament kaum Eigeninitiative im Menschenrechtsbereich entfaltete, beschloß das im Mai 1997 neu gewählte Parlament Ende des vergangenen Jahres erstmals, den Schutz der Menschenrechte in die Richtlinien der Regierungspolitik 1998 bis 2003 aufzunehmen. Dazu gehört auch Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Dies bilde die Grundlage zur Aufnahme von Menschenrechten in Lehrplänen an Schulen, Universitäten, im Militär und bei der Polizei.

2. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Trifft es zu, daß der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, in Gesprächen mit Dritten den indonesischen Präsidenten Hadji Mohamed Suharto als „seinen Freund“ bezeichnet, und worauf basiert diese Freundschaft?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 22. Mai 1998**

Eine solche Äußerung des Bundesministers des Auswärtigen gibt es nicht.

3. Abgeordneter
Otto Schily
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die im Rat der Außenminister der EU am 30. März 1998 zur Kenntnis genommene Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Westsahara-Frage, und wie beabsichtigt sie, in ihrem Zuständigkeitsbereich die genannte Empfehlung umzusetzen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 25. Mai 1998**

Die Empfehlung des Europäischen Parlaments richtet sich an den Rat der Europäischen Union, der die Empfehlung zur Kenntnis genommen hat. Die Einleitung der in der Empfehlung angeregten operativen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung eines Gemeinsamen Standpunktes, obliegt zunächst der Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung wird aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) noch zu beschließende Maßnahmen erforderlichenfalls in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen.

Die Bundesregierung stimmt mit den in der Empfehlung zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen im wesentlichen überein. Sie weist jedoch darauf hin, daß das unter Punkt d) angesprochene Programm für eine umfassende und nachhaltige Entwicklung der Westsahara erst aufgelegt werden kann, nachdem der Status des Gebiets in dem vorgesehenen Referendum geklärt worden ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

4. Abgeordnete
Dr. Marliese Dobberthien
(SPD)
- Aus welchem Grund lehnt die Bundesregierung Gewährleistungsfristen von zwei Jahren beim Einkauf ab vor dem Hintergrund, daß in anderen Ländern der Europäischen Union weitergehende Bestimmungen bestehen, ohne daß der Handel dort ruiniert wäre, und welche Positionen wird die Bundesregierung in den Verhandlungen zu der geplanten EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Garantie- und Gewährleistungsfristen vertreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Mai 1998**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie über Verbrauchsgüterkauf und -garantien sieht in der Fassung, auf den sich der Ministerrat der Europäischen Union am 23. April 1998 gegen Deutschland und Dänemark bei Enthaltung der Niederlande geeinigt hat, die Anhebung der Gewährleistungsfristen auf ein zwingendes Mindestniveau von zwei Jahren vor. Dieses Mindestniveau kann nur bei gebrauchten Gütern und dort auf ein Jahr unterschritten werden.

In der Länge dieser Fristen und in dem zwingenden Charakter dieser Regelungen, der den meisten Kaufrechten und auch dem modernen internationalen Kaufrecht in dieser Form fremd ist, sieht die Bundesregierung das entscheidende Problem: Die Wirtschaft befürchtet, daß die lange Frist zu höheren Kosten führt. Die bisherigen nationalen Regelungen haben einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Verkäufern und Verbrauchern ermöglicht.

5. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Warnick
(PDS)
- Können Vermieter in den östlichen Bundesländern für Wohnungen, für die sie in den Jahren 1995 bis 1997 wegen anhaltender Mängel an Gebäudeteilen und Wohnungen keine Beschaffenheitszuschläge nach dem Mietenüberleitungsgesetz erheben konnten, unter Berufung auf höhere Vergleichswerte in Mietspiegeln oder Vergleichswohnungen jetzt Mieterhöhungen bis zu 30 vom Hundert nach § 2 des Miethöhegesetzes fordern, ohne daß die Mängel, die nach dem Mietenüberleitungsgesetz keine Mieterhöhung rechtfertigten, beseitigt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 20. Mai 1998**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Miethöhegesetz (MHG), der durch das Mietenüberleitungsgesetz (MÜG) eingeführt wurde, konnte der Vermieter von preisgebundenem Wohnraum in den neuen Bundesländern zwischen dem 11. Juni 1995 und dem 31. Dezember 1997 eine nach Art und Ausstattung der Wohnung begrenzte Mieterhöhung nur dann geltend machen, wenn drei der fünf in § 12 Abs. 1 Satz 1 MHG genannten Gebäudebestandteile keine erheblichen Schäden aufwiesen. Gebäudebestandteile im Sinne der Vorschrift waren Dach, Fenster, Außenwände, Hausflure oder Treppen sowie die Elektro-, Gas- oder Wasser- und Sanitärinstallationen. Der zulässige Erhöhungsbetrag sollte sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 MHG auf 15 vom Hundert ermäßigen, wenn die Wohnung nicht mit einer Zentralheizung oder einem Bad ausgestattet war.

Seit dem 1. Januar 1998 gilt auch in den neuen Bundesländern für Mieterhöhungen das Vergleichsmietensystem (§ 2 MHG). Die Sonderregelung in § 12 MHG gilt demgegenüber nicht mehr. Die Zulässigkeit einer Mieterhöhung bestimmt sich seit Beginn dieses Jahres somit auch in den neuen Bundesländern ausschließlich anhand der Kriterien des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MHG. Darin sind die Wohnwertmerkmale, nach denen die Vergleichsmiete zu bestimmen ist, abschließend geregelt. Zu ihnen gehören u. a. auch die Ausstattung und die Beschaffenheit der Wohnung. Das Merkmal der Beschaffenheit umfaßt neben Bauweise und Zuschnitt auch den allgemeinen Erhaltungszustand der Wohnung. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen Mängel im Sinne von § 537 BGB, die behebbar sind und zu deren Beseitigung der Vermieter verpflichtet ist (so die h. M. – vgl. hierzu Staudinger-Emmerich, 13. Auflage, § 2 MHG Rn. 76).

Für die Berücksichtigung von Schäden im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 MHG bei der Bestimmung der maßgebenden Vergleichsmiete kommt es also darauf an, ob es sich bei den in § 12 Abs. 1 Satz 1 MHG genannten Schäden um (behebbarer) Mängel im Sinne des § 537 BGB handelt. Werden durch diese Schäden (behebbarer) Mängel der Wohnung begründet, so gehen die Gewährleistungsansprüche des Mieters gemäß §§ 537 ff. BGB als *lex specialis* der Regelung in § 2 MHG vor. In diesem

Falle wäre zwar auf die Vergleichsmiete mangelfreier Wohnungen zurückzugreifen. Der Mieter könnte aber einen Anspruch auf Mängelbeseitigung und Minderung geltend machen. Insoweit stünde ihm ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Anspruch des Vermieters auf Zustimmung zur Mieterhöhung zu. Eine Verurteilung des Mieters, dem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters zuzustimmen, käme dann nur Zug um Zug gegen Mängelbeseitigung in Betracht (Staudinger-Emmerich § 2 MHG Rn. 76).

Auf die in § 12 Abs. 1 Satz 1 MHG getroffene Differenzierung kommt es insoweit nicht mehr an. Anders als beim Gewährleistungsrecht war hierbei die objektive Mangelhaftigkeit des Gebäudes maßgebend, die keinen Bezug zum Mietgebrauch der einzelnen Wohnung zu haben braucht (Sternel, Mietrecht aktuell, Rn. a 390). Die Beschädigung einzelner Gebäude bildet jedoch grundsätzlich ein Element des allgemeinen Bauzustandes, der als Instandhaltungsgrad des Gebäudes auch für das Wohnwertmerkmal der Beschaffenheit der Wohnung maßgebend sein kann. War der Beschaffenheitszuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 MHG auf 15 vom Hundert zu ermäßigen, weil die Wohnung nicht über eine Zentralheizung oder ein Bad verfügte, ist dies eine Frage der Ausstattung der Wohnung, die bei der Wahl der Vergleichswohnungen ohnehin zu berücksichtigen ist.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß die angesprochenen Fragen jeweils im Einzelfall von den Zivilgerichten zu entscheiden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD) Welche wesentlichen Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) führen mit welchen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu einer Minderung der zu versteuernden Einkommen (vgl. Drucksache 12/5874, S. 8)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Nach der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 wurden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen insgesamt 306,7 Mrd. DM vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Dieser Betrag setzt sich aus den folgenden Abzugspositionen zusammen:

Sonderausgaben	176,6 Mrd. DM
darunter	
Vorsorgeaufwendungen	148,2 Mrd. DM
gezahlte Kirchensteuer	15,9 Mrd. DM
Spenden und Beiträge	4,0 Mrd. DM
Renten und dauernde Lasten	2,5 Mrd. DM
Steuerberatungskosten	2,0 Mrd. DM

Sonderausgabenpauschale	1,7 Mrd. DM
Unterhaltsleistungen	1,3 Mrd. DM
Aus- und Weiterbildungskosten	0,5 Mrd. DM
Zinsen für Nachforderungen	0,2 Mrd. DM
hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	0,1 Mrd. DM
außergewöhnliche Belastungen	18,8 Mrd. DM
Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	29,6 Mrd. DM
Verlustabzug (§ 10 d EStG)	3,4 Mrd. DM
Kinderfreibetrag	68,0 Mrd. DM
Haushaltsfreibetrag	6,2 Mrd. DM
Tariffreibetrag	3,9 Mrd. DM
Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG)	0,3 Mrd. DM

Die rechnerischen Auswirkungen des Abzugs der genannten Beträge vom Gesamtbetrag der Einkünfte belaufen sich nach einer groben Schätzung mit einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 30% auf eine Größenordnung von gut 90 Mrd. DM.

Der starke Zuwachs gegenüber der Einkommensteuerstatistik 1986, auf der die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald auf die gleichlautende Frage des Abgeordneten Michael Habermann (SPD) vom 4. Oktober 1993 beruht, hat zwei wesentliche Ursachen: Zum einen enthält die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 erstmals auch alle Lohnsteuerpflichtigen, die zuvor teilweise in der Einkommensteuerstatistik nicht erfaßt waren. Zum anderen umfaßt die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1992 erstmals auch die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den neuen Bundesländern.

7. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD) In welchen OECD-Staaten besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, Pensionsrückstellungen – wie in Deutschland – zu bilden und steuerlich geltend zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Soweit feststellbar, können in folgenden Staaten Pensionsrückstellungen wie in Deutschland gebildet und steuerlich geltend gemacht werden:

- Japan,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Österreich und
- Schweden.

8. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerliche Entlastung, die den Unternehmen in Deutschland durch die Bildung von Pensionsrückstellungen entsteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Nach den Ergebnissen der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für den Veranlagungszeitraum 1992 wurden durch die Unternehmen in Deutschland rd. 11,0 Mrd. DM den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen zugeführt sowie rd. 6,0 Mrd. DM Betriebspensionen gezahlt. Die Pensionsrückstellungen erreichten am Schluß des Wirtschaftsjahres 1992 nach diesen Statistiken ein Volumen von rd. 126 Mrd. DM.

Durch den Überschuß der Zuführungen über die Pensionszahlungen in einer Größenordnung von rd. 5 Mrd. DM dürften in 1992 Steuermindereinnahmen von rd. 2,3 Mrd. DM entstanden sein.

9. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die im baden-württembergisch/bayerischen Finanzausgleichsmodell vorgesehene fünfzigjährige Frist, in der die nach geltendem Recht für ein bestimmtes Jahr begründeten Finanzausgleichsverpflichtungen und -berechtigungen trotz der in diesem langen Zeitraum sich ändernden ökonomischen und finanzwirtschaftlichen Verhältnisse festgeschrieben und lediglich mit 2%igen Jahresbeträgen abgeschmolzen werden sollen, mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 107 GG für vereinbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Da die Diskussion zu Änderungen beim Länderfinanzausgleich sich noch im Anfangsstadium befindet, hat die Bundesregierung die von Ihnen angesprochene verfassungsrechtliche Prüfung bisher noch nicht vorgenommen.

10. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)
- Trifft es zu, daß es aus methodischen Gründen faktisch nicht zu einer Anhebung der gesetzlich definierten Finanzkraft der einzelnen ausgleichsberechtigten Länder über die durchschnittliche Finanzkraft aller Länder hinaus und schon gar nicht über die Finanzkraft der ausgleichsverpflichteten Länder („Übernivellierung“) durch den Länderfinanzausgleich kommen kann, weil diese Auffüllung nach dem Finanzausgleichsgesetz auf 95 v. H. begrenzt ist?
11. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß selbst bei einer Einbeziehung der vom Bund aus seinem Haushalt zu zahlenden Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen die durchschnittliche Finanzkraft von 100 v. H. nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht überschritten werden kann, weil den ausgleichsberechtigten Ländern

über den Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nur die nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs an 100 v. H. noch fehlende Finanzkraft ausgeglichen wird, und dies auch nur zu 90 v. H. (s. in FAZ vom 18. April 1998 das Mitglied des Sachverständigenrats für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen, Prof. Peffekoven)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Es ist zutreffend, daß es grundsätzlich im horizontalen Länderfinanzausgleich und auch bei Einbeziehung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nicht zu einer Anhebung der Finanzkraft ausgleichsberechtigter Länder über die länderdurchschnittliche Finanzkraft kommen kann.

Allerdings stellt die von Ihnen angesprochene 95 v. H.-Grenze keine obere, sondern eine untere Grenze für die Auffüllung der Finanzkraft ausgleichsberechtigter Länder dar.

12. Abgeordneter
**Josef
Hollerith**
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, schon auf der Grundlage des geltenden Rechts durch den Erlass bzw. die Änderung von Steuerrichtlinien zu erreichen, einem Steuerpflichtigen den über das Existenzminimum hinausgehenden Teil seines Einkommens in geringerem Umfang zu besteuern als dies derzeit geschieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Nach derzeitigem Einkommensteuerrecht wird ein Betrag in Höhe von 12365 DM bei Ledigen und von 24731 DM bei zusammenveranlagten Ehegatten von der Einkommensteuer freigestellt (sog. Grundfreibetrag). Diese Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 1999 auf 13067 DM und 26135 DM. Damit wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Steuerfreistellung des Existenzminimums entsprochen. Außerdem enthält das geltende Einkommensteuerrecht eine Vielzahl von pauschalen Abzügen, Freibeträgen und Steuerbefreiungen, die die individuelle Steuerbelastung mindern. Danach bleibt zum Beispiel bei einem Ehepaar in Lohnsteuerklasse III nach der Lohnsteuertabelle ein Bruttojahresverdienst von bis zu 33643 DM unbelastet.

Auf das zu versteuernde Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags wird ein Eingangssteuersatz in Höhe von 25,9 v. H. angewendet. Nach den Petersberger Steuervorschlägen soll der Eingangssteuersatz auf 15 v. H. gesenkt werden. Dieses Reformvorhaben wird die Bundesregierung nach der Bundestagswahl erneut auf den parlamentarischen Weg bringen.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, durch Erlass oder Änderung von Steuerrichtlinien eine Steuerfreistellung über den Grundfreibetrag und sonstige bestehende Freistellungsregelungen hinaus zu erreichen. Die Höhe der individuellen Einkommensteuerbelastung ist durch die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes festgelegt. Hiervon kann, wegen des Gesetzesvorbehaltes nach Artikel 20 Abs. 3 GG, im Wege einer Steuerrichtlinie, d. h. durch Verwaltungsvorschrift, abgewichen werden.

13. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hierdurch die Zahl finanzgerichtlicher Verfahren verringert werden könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Die Bundesregierung sieht keinen konkreten Zusammenhang zwischen der Höhe des Grundfreibetrages oder des Eingangsteuersatzes und der Anzahl der finanzgerichtlichen Verfahren.

14. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Wieviel haben die im Länderfinanzausgleich ausgleichspflichtigen Länder 1997 an die ausgleichsberechtigten Länder geleistet bzw. werden sie 1998 nach den bisherigen Zahlen leisten, und zwar aufgeteilt in alte und neue Länder (absolut und in v. H.) (vgl. Drucksache 13/9729, S. 5)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Im Jahr 1997 haben die ausgleichspflichtigen Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Länderfinanzausgleich rd. 11,934 Mrd. DM an die ausgleichsberechtigten Länder geleistet. Davon entfielen auf ausgleichsberechtigte alte Länder rd. 1,530 Mrd. DM oder 12,8 v. H. und auf die neuen Länder (einschließlich Berlin) rd. 10,404 Mrd. DM oder 87,2 v. H.

Für 1998 liegen bisher Zahlen für das 1. Vierteljahr vor, aus denen sich aber nicht auf das Jahresergebnis 1998 schließen läßt.

15. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Wieviel der durchschnittlichen Länderfinanzkraft erreicht bzw. erreichen dadurch die ausgleichsberechtigten westdeutschen Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 25. Mai 1998

Von den ausgleichsberechtigten alten Ländern erreichten dadurch 1997

Saarland	95,0 v. H.
Bremen	96,0 v. H.
Niedersachsen	96,5 v. H.
Rheinland-Pfalz	96,9 v. H.

der länderdurchschnittlichen Finanzkraft.

16. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD) Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die Höhe und die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politisch-er Führung verfassungsrechtlich für bedenklich (s. Drucksache 13/10362, S. 13)?

17. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)
- Wie haben sich die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung (und zentraler Verwaltung) seit 1969 quantitativ entwickelt, und nach welchen gesetzlichen oder anderen Kriterien wurden sie seither gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 26. Mai 1998**

Die Bundesregierung hält Höhe und Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung ab 1995 insbesondere deshalb für verfassungsrechtlich bedenklich, weil diese neun Länder unbefristet und ohne Prüfungsvorbehalt bezüglich des Vorliegens einer grundgesetzlich geforderten Leistungsschwäche gewährt werden.

Die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung und die Einbeziehung der Kosten zentraler Verwaltung ist im Finanzausgleichsgesetz 1995 für die einzelnen Empfängerländer mit Festbeträgen festgelegt und führt bei allen Empfängerländern zu einer Übernivellierung.

In dem von den Ländern im Zusammenhang mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgelegten Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes ist für die ab 1995 zu gewährenden Bundesergänzungszuweisungen für Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung keine für die einzelnen Empfängerländer ableitbare Begründung über Höhe und Verteilung gegeben worden. Der Entwurf der Länder ist unverändert, trotz von Anfang an bestehender Bedenken des Bundes in das Föderale Konsolidierungsprogramm, übernommen worden.

Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten politischer Führung sind auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1986 für die Jahre 1987 bis 1991 jährlich in Höhe von 220 Mio. DM gewährt worden. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1992 wurde das Gesamtvolumen auf jährlich 270 Mio. DM erhöht, weil verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf für Bremen bestand. Seit 1995 belaufen sie sich auf insgesamt 1537 Mio. DM.

18. Abgeordneter
**Volker
Kröning**
(SPD)
- Welches Ergebnis hat die Prüfung des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 12. März 1998 durch die Bundesregierung, mit dem sie aufgefordert worden ist, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Regelung zum Fortgang des Abschlusses der Haushaltssanierung Bremens und des Saarlandes treffen soll?
19. Abgeordneter
**Volker
Kröning**
(SPD)
- Mit welchen Beträgen und für welche Jahre ist die Regelung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Der Bund hat wiederholt deutlich gemacht, daß die Unterstützung eines Landes mit extremer Haushaltsnotlage Aufgabe der bundesstaatlichen Gemeinschaft ist. Bund und Länder sind gemeinsam gefordert. Zwischen Bund und Ländern konnte jedoch noch keine Einigung über die Fortsetzung der Sanierungshilfen an Bremen und das Saarland erzielt werden. Es werden weitere Gespräche auf politischer Ebene stattfinden.

20. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die primär binnenwirtschaftlichen Zielsetzungen des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens nicht mehr zeitgemäß sind und daß angesichts zunehmender Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaftstätigkeit das deutsche Körperschaftsteuersystem fortentwickelt werden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Die binnenwirtschaftlichen Zielsetzungen des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, insbesondere die Vermeidung der Doppelbelastung von Gewinnausschüttungen mit deutscher Körperschaftsteuer und Einkommensteuer, gelten unverändert. In bezug auf Auslandssachverhalte ist das seit 1977 bestehende System verschiedentlich fortentwickelt worden (z. B. in bezug auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung und die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften; §§ 8 a und b Körperschaftsteuergesetz). Andere Verbesserungsvorschläge (z. B. zuletzt im Rahmen der Petersberger Steuervorschläge) konnten im Bundesrat leider nicht durchgesetzt werden.

Die Besteuerung von Körperschaften ist international nicht harmonisiert. Weltweit existieren unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme (neben Vollarrechnungsverfahren auch Teilarrechnungsverfahren und sog. klassische Systeme in unterschiedlichen Varianten) mit unterschiedlichen Folgewirkungen für die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge.

Die Bundesregierung sieht hiernach derzeit keine Notwendigkeit für eine einseitige Veränderung des deutschen Körperschaftsteuersystems.

21. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Welche Überlegungen werden in der Bundesregierung darüber angestellt, den Wortlaut von § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG so abzuändern, daß auch dann ein steuerliches Abzugsverbot gegeben ist, wenn im Ausland eine rechtskräftige Verurteilung des Empfängers oder des Zahlenden eines Schmiergelds erfolgt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Strafrechtliche Sanktionen eines anderen Staates wegen Bestechung könnten durch eine entsprechende Erweiterung des Gesetzeswortlauts in das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG einbezogen werden. Für die praktische Anwendung müßte – ggf. im Abkommenswege – ein Auskunftsverkehr zwischen den deutschen Finanzbehörden und den zuständigen ausländischen Gerichten und Behörden unmittelbar oder zumindest mittelbar über die zuständigen deutschen Gerichte und Behörden gewährleistet sein.

22. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Ist es nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, entweder das Strafgesetzbuch oder das Einkommensteuergesetz entsprechend zu ändern, um die steuerliche Abzugsfähigkeit von an ausländische Amtsträger gezahlten Schmiergeldern zu versagen, oder müssen zu diesem Zweck beide Maßnahmen kumulativ verwirklicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Mit dem Inkrafttreten des EU-Bestechungsgesetzes (Drucksache 13/10424) und des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Drucksache 13/10428) wird in Deutschland auch die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe gestellt. Entsprechende Bestechungszahlungen sind dann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG ebenfalls vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Eine Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG ist nicht notwendig.

23. Abgeordneter
**Horst
Schild**
(SPD)
- Wie hoch waren die gesamten Nettoleistungen für die Haushalte der neuen Länder in Milliarden DM und die gesamten Nettobelastungen der alten Länder für die Finanzausgleichsleistungen an die neuen Länder nach dem Vorschlag des Sachverständigenrats für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm-Entwurf des Bundes und nach den (Ist-)Zahlen des Föderalen Konsolidierungsprogramm-Ergebnisses für das Jahr 1995?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 26. Mai 1998**

Nach dem Entwurf des Bundes zum Föderalen Konsolidierungsprogramm sollten die Nettoentlastungen der neuen Länder aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich 59,8 Mrd. DM, die Nettobelastungen der alten Länder 17,7 Mrd. DM (Drucksache 12/4401, S. 6) betragen. Aus dem verabschiedeten Föderalen Konsolidierungsprogramm ergeben sich 57,5 Mrd. DM bzw. 14,2 Mrd. DM (s. Finanzbericht 1994, S. 52).

Aufgrund – gemessen an den Erwartungen von Anfang des Jahres 1993 – abweichender Entwicklungen insbesondere des Steueraufkommens und aufgrund von Sondereffekten durch die Abwicklung der Lohnsteuerzerlegung der Jahre bis 1994 im Jahr 1995 belaufen sich die Ist-Nettoentlastungen der neuen Länder 1995 auf 49,5 Mrd. DM und die Ist-Nettobelastungen der alten Länder auf 7,0 Mrd. DM.

Vergleichbare Zahlen des Sachverständigenrats für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung liegen nicht vor.

24. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)
(SPD)**
- Wie hoch waren in den Jahren 1996 und 1997 die „wichtigen Posten der Zahlungsbilanz“ der Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt nach der Systematik der entsprechenden Tabelle der Bundesbank-Monatsberichte für Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Von der für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken zuständigen Deutschen Bundesbank werden nur Angaben über die deutsche Zahlungsbilanz ermittelt und veröffentlicht. Weitgehend vergleichbare Angaben über die Zahlungsbilanzen der EU-Mitgliedsländer und damit auch der einzelnen Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion werden zwar von EUROSTAT veröffentlicht, allerdings liegen der Deutschen Bundesbank diesbezügliche Ergebnisse erst bis zum Jahre 1996 vor. Aus den Angaben für die einzelnen Mitgliedstaaten kann jedoch nicht einfach durch Addition der vergleichbaren Positionen eine Zahlungsbilanz für die Währungsunion insgesamt abgeleitet werden, denn die in den nationalen Zahlungsbilanzen dargestellten Leistungsströme ergeben sich zu einem sehr erheblichen Teil nicht aus Transaktionen mit dritten Ländern, sondern mit anderen Ländern innerhalb der Währungsunion. So ist z. B. die Summe der für die einzelnen Mitgliedsländer erfaßten Ausgaben im Reiseverkehr nicht nur auf Reisen in dritte Länder zurückzuführen, die in der Zahlungsbilanz für die Währungsunion eigentlich dargestellt sein sollten; vielmehr entfällt ein großer Teil auf Reisen innerhalb der Währungsunion.

Eine Behelfslösung könnte darin bestehen, für jede Position der Zahlungsbilanz die Salden der einzelnen Mitgliedsländer zu addieren und die sich ergebenden Gesamtsalden jeweils als die der Währungsunion zu betrachten. Dabei könnte man davon ausgehen, daß Leistungsströme zwischen zwei Mitgliedsländern sich theoretisch ausgleichen müssen. Zudem müßte freilich unterstellt werden, daß auch in den praktischen Berechnungen solche Leistungen zwischen zwei Ländern der Währungsunion immer in beiden nationalen Zahlungsbilanzen in gleicher Höhe, nur im einen Land auf der Ausgaben- und im anderen Land auf der Einnahmenseite, verbucht sind. Dies ist jedoch aus einer Vielzahl von Gründen gegenwärtig nur in sehr unvollkommenem Maße der Fall. Die entstehenden Salden würden deshalb nicht nur die Transaktionen mit dritten Ländern widerspiegeln, sondern auch vielfältige Unsicherheiten bei der Erfassung der Ströme innerhalb der Währungsunion.

Eine am ehesten sachgerechte Lösung liefe darauf hinaus, für die Teilnehmerländer jeweils nur deren Transaktionen mit dritten Ländern zu erfassen und für die Zahlungsbilanz der Währungsunion zu addieren. Auch dies ist aus verschiedenen Gründen mit methodischen Schwierigkeiten

behaftet, so z. B., weil die geographische Zuordnung der Transaktionen nicht immer spiegelbildlich erfolgt. Die Europäische Zentralbank beabsichtigt, ab dem nächsten Jahr in dieser Weise die Zahlungsbilanz für die Währungsunion zu ermitteln. Bis dahin sollen die Teilnehmerländer ihre nationalen Zahlungsbilanzen in harmonisierter Form und in einer entsprechenden Ländergliederung erstellen, so daß sie dann die benötigten Bausteine für diese Berechnung liefern können. (Bisher liegen solche Daten nur für einige Länder vor.) In der Zwischenzeit ist vorgesehen, behelfsmäßig in der weiter oben beschriebenen Weise nur die Salden für die einzelnen Positionen zusammenzufassen. Ergebnisse werden unseres Wissens vorerst nicht veröffentlicht, weil die Berechnungsverfahren erst getestet werden sollen.

25. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)
(SPD)**
- Mit welchen Staaten und in welcher Höhe haben die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt Außenhandelsbeziehungen, die mehr als 1% der Summe der Gesamtexporte und Gesamtimporte der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt ausmachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Für die Beantwortung dieser Frage müßten nach Auskunft der Deutschen Bundesbank statistische Angaben über den Außenhandel aller Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in einer vollständigen Aufgliederung nach Partnerländern verfügbar sein. In dieser Gliederung liegen der Deutschen Bundesbank jedoch nur Daten über den deutschen Außenhandel vor.

26. Abgeordnete
**Lydia
Westrich
(SPD)**
- Welche Unterschiede bestehen zwischen den beiden für die Veröffentlichung zuverlässiger nationaler Daten geltenden Standards des Internationalen Währungsfonds (IWF), die der Förderung der Transparenz im internationalen Wirtschafts- und Währungssystem dienen sollen, dem General Data Dissemination Standard und dem Special Data Dissemination Standard?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 25. Mai 1998**

Die Datenveröffentlichungsstandards des Internationalen Währungsfonds (IWF) zielen darauf ab, die Öffentlichkeit mit umfassenden, zeitnahen und zuverlässigen wirtschaftlichen und finanziellen Statistiken über die Wirtschaftslage seiner Mitgliedsländer in einer Welt zunehmender wirtschaftlicher und finanzieller Integration zu versorgen. Besonders hohe Anforderungen sind von den weltwirtschaftlich gewichtigen Industrie- und Schwellenländern zu erfüllen, aber auch Entwicklungsländer sollten ihre nationalen Wirtschaftsstatistiken verbessern, um die Analyse ihrer Wirtschaftslage zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund hat der IWF zwei Standards eingerichtet:

- Einen allgemeinen Datenveröffentlichungsstandard (GDDS – General Data Dissemination System), der allen Mitgliedern eine Orientierung bei der Veröffentlichung von Daten gibt, und
- einen speziellen Datenveröffentlichungsstandard (SDDS – Special Data Dissemination Standard), der eine Anleitung für Länder gibt, die Zugang zu den internationalen Finanzmärkten haben oder dies anstreben. Dies sind die Industrie- und Schwellenländer.

Während der SDDS bereits im April 1996 beschlossen wurde und seitdem 45 Länder (einschließlich Deutschland) diesem Datenstandard beigetreten und Informationen über das Internet abzurufen sind, wurde der GDDS im Dezember 1997 beschlossen. Die Umsetzung soll graduell in den nächsten 3 bis 5 Jahren erfolgen, zumal die betroffenen Länder umfangreiche technische Hilfe zur Erfüllung des Standards benötigen. Beispielsweise sollen ab Mitte 1998 regionale Seminare stattfinden, in denen die nationalen Behörden mit den Erfordernissen des GDDS vertraut gemacht werden sollen.

Die beiden Datenveröffentlichungsstandards umfassen die gleichen vier Grundanforderungen, wobei der SDDS für die erste Forderung (Umfang, Periodizität und Aktualität) anspruchsvollere Normen als der GDDS setzt. Beim GDDS hingegen steht die Verbesserung der Datenqualität im Vordergrund, die Anforderungen vor allem hinsichtlich der Periodizität und der Fristen für die Datenbereitstellung sind geringer als beim SDDS. Im folgenden wird ein Überblick über die vier Grundanforderungen des SDDS gegeben; grundsätzlich gilt beim GDDS vergleichbares:

(1) Umfang, Periodizität und Aktualität

Der SDDS konzentriert sich auf Daten von zentraler Bedeutung, um die wirtschaftliche Entwicklung und Politik in vier Sektoren der Wirtschaft zu erhellen:

- realer Sektor (BIP, Produktion, Beschäftigung und Preise);
- staatlicher Sektor (Staatsdefizite und ihre Bestimmungsfaktoren);
- Finanzsektor (Geldmengen, Kreditaggregate und damit verbundene Variable) und
- externer Sektor (Währungsreserven, Wechselkurs, Verschuldung, Handels- und Zahlungsbilanz).

Der SDDS schreibt den notwendigen Mindest-Datenumfang vor; den Ländern wird aber empfohlen, auch andere relevante Daten zu veröffentlichen. Der Begriff der „Periodizität“ bezieht sich auf die Häufigkeit der Erfassung und „Aktualität“ auf die Schnelligkeit der Veröffentlichung (d. h. auf die Frist zwischen einem Referenzdatum und der Veröffentlichung der Daten). Der GDDS wird zusätzlich sozioökonomische Kennziffern enthalten.

(2) Zugang für die Öffentlichkeit

Rascher und gleicher Zugang zu grundlegenden Daten ist ein wesentliches Bedürfnis der Öffentlichkeit, einschließlich der Marktteilnehmer. Um dies zu unterstützen, schreibt SDDS vor:

- a) vorherige Bekanntgabe der Veröffentlichungstermine und
- b) gleichzeitige Freigabe für alle interessierten Parteien.

(3) Integrität

Um den Anwendern bei der Bewertung der Integrität zu helfen, schreibt der SDDS vor:

- a) Veröffentlichung der Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die offiziellen Statistiken erstellt werden, einschließlich jener, die sich auf die Vertraulichkeit von statistischen Einzelergebnissen beziehen;
- b) Bekanntgabe der Regierungsstellen, die internen Zugang zu Daten vor ihrer Veröffentlichung haben;
- c) Veröffentlichung von Kommentaren der betreffenden Ministerien anlässlich der Freigabe der Statistiken und
- d) Veröffentlichung von Informationen über Revisionen und vorherige Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Methodologie.

(4) Qualität

Um die Anwender bei der Bewertung der Qualität zu unterstützen, schreibt der SDDS vor:

- a) Veröffentlichung einer Dokumentation über die Methodologie und die Quellen, die bei der Erstellung der Statistiken verwendet wurden, und
- b) Veröffentlichung der Teilkomponenten, Abgleichungen mit verwandten Daten und statistischen Rahmenwerken, die statistische Gegenproben erleichtern und das Vertrauen in ihre Plausibilität stärken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

27. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**

Ist der in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 30. April 1998 verfügte Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit (BA), betreffend die „Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 1994 bis 1999 . . .“ so zu verstehen, daß in allen Neufällen ab sofort Behinderte, die zu ihrer beruflichen Rehabilitation an nichtbehindertenspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 77 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) teilnehmen und einen Anspruch auf Unterhalt oder Teilunterhalt – Reha (§§ 153, 154 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) haben oder für den laufenden Lebensunterhalt Sozialhilfe beziehen, und langzeitarbeitslose Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die einen Anspruch auf Unterhalt- oder

Teilunterhalt haben oder für den laufenden Lebensunterhalt Sozialhilfe beziehen, nur noch mit ESF-Haushaltsmitteln gefördert werden und folglich Mittel aus anderen BA-Titeln dafür selbst dann nicht eingesetzt werden dürfen, wenn die ESF-Mittel bereits verbraucht wären, aber entsprechende BA-Mittel aus anderen Titeln noch zur Verfügung stünden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Mai 1998

Die Frage, ob durch Ausschöpfung der ESF-Mittel die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beschränkt oder ausgeschlossen werden, ist zu verneinen.

Sinn des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 30. April 1998 ist, daß die dort genannten Personengruppen (Behinderte, langzeitarbeitslose Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zusätzlich zu den bereits bestehenden Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden sollen.

Durch den Runderlaß werden Leistungen nach dem SGB III weder ausgeschlossen noch beschränkt. Soweit Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III bestehen oder als Ermessensleistungen gewährt werden können, sind diese nicht davon abhängig, ob und inwieweit ergänzend Mittel des ESF zum Einsatz kommen. Vielmehr ist im Gegenteil der Einsatz von Mitteln aus dem ESF immer an eine Kofinanzierung durch nationale Mittel (auf Bundesebene in der Regel Mittel der Bundesanstalt für Arbeit) gebunden.

28. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt) (SPD)** Wie hoch sind die zusätzlichen Mittel, die die Bundesrepublik Deutschland aus dem ESF im Haushaltsjahr 1998 laut Runderlaß vom 30. April 1998 zusätzlich erhält, und wie werden diese Mittel an die Arbeitsämter verteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. Mai 1998

Für die beiden in Frage 27 genannten Zielgruppen sind im Jahre 1998 insgesamt 450 Mio. DM vorgesehen, davon 250 Mio. DM für Behinderte und 200 Mio. DM für Frauen. Diese ESF-Mittel werden entsprechend den für Ziel 3 der Strukturfonds geltenden Schlüssel wie folgt auf die westlichen Bundesländer verteilt:

Schleswig-Holstein	4,38%
Hamburg	5,04%
Niedersachsen	14,20%
Bremen	5,08%
Nordrhein-Westfalen	35,86%
Hessen	6,39%
Rheinland-Pfalz	3,76%
Baden-Württemberg	6,75%
Bayern	7,05%
Saarland	4,95%
Berlin	6,54%

Innerhalb der Länder werden diese Mittel den einzelnen Arbeitsämtern entsprechend dem regionalen Bedarf zugeteilt. Dabei werden die eingegangenen Verpflichtungen und Planungen des vorausgegangenen Jahres sowie die Planungen für das laufende Jahr berücksichtigt. Sollten regionale Engpässe auftreten, nehmen die Landesarbeitsämter innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einen überregionalen Ausgleich vor.

29. Abgeordnete Iris Follak (SPD) Sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, wie viele Opfer des Stalinismus die Zuerkennung der Versorgungsrente erhalten haben?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 22. Mai 1998

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – ebenso wie nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und bereits früher nach dem Häftlingshilfegesetz – erhalten Personen, die aufgrund von rechtsstaatswidrigen Verfolgungsmaßnahmen (Haft oder Verwaltungsmaßnahmen) eine heute noch fortwirkende Gesundheitsschädigung erlitten haben, Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), d. h. wie Kriegsopfer.

Zur Zeit erhalten rd. 3140 Geschädigte bzw. Hinterbliebene Rentenleistungen nach den vorgenannten Rehabilitierungsgesetzen.

30. Abgeordnete Iris Follak (SPD) Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie hoch diese Versorgungsrenten durchschnittlich sind?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 22. Mai 1998

Das Leistungsspektrum umfaßt insbesondere Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung, einkommensunabhängige Grundrenten – gestaffelt nach dem Grad der Schädigungsfolgen – und Pflegezulage, die pauschal bzw. konkret einen schädigungsbedingten Mehraufwand ausgleichen sollen; daneben wird einkommensabhängig ein Berufsschadensausgleich gewährt, der die aus der schädigungsbedingten Gesundheitsstörung resultierenden beruflichen Nachteile ausgleichen soll sowie eine Ausgleichsrente bei entsprechender Bedürftigkeit. Ergänzt wird dies durch fürsorgliche Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (Kriegsopferfürsorge), die bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf – im Gegensatz zur Sozialhilfe – auf eine Einkommensanrechnung verzichten.

Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt ebenfalls in entsprechender Anwendung des BVG und umfaßt Witwen- und Waisenrenten bzw. -beihilfen sowie Elternrenten, Schadensausgleich und ggf. Ausgleichsrenten. Ergänzt wird dies ebenfalls wieder durch die o. g. fürsorglichen Leistungen.

Da sich die Höhe der Versorgungsleistungen immer auf den Einzelfall bezieht, kann die Bundesregierung keine Aussagen zur durchschnittlichen Höhe der Versorgungsrenten machen, zumal eine solche Aussage auch keinerlei Aussagewert hätte.

31. Abgeordneter
Jörg-Otto Spiller
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die in einem Interview in der Süddeutschen Zeitung vom 2. Mai 1998 enthaltene Äußerung bestätigen, in Bayern gebe es mehr offene Stellen als Arbeitslose?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 20. Mai 1998**

In dem Interview wurde auf die Verbesserung der Arbeitsmarktlage hingewiesen und beispielhaft Bayern hervorgehoben. Die in der Frage angesprochene Äußerung bezieht sich nicht auf einen Ist-Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auf die Entwicklung der vergangenen Monate, insbesondere in diesem Jahr.

Berücksichtigt man, daß erfahrungsgemäß nur etwa 40% der offenen Stellen den Arbeitsämtern gemeldet werden, so liegt der Zuwachs an neuen Stellen deutlich über der Zahl der Arbeitslosmeldungen, die in den ersten Monaten 1998 bei den Arbeitsämtern eingingen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

32. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Welche Befehle, Erlasse, Weisungen o. ä. haben die politische Führung des Bundesministeriums der Verteidigung und die militärischen Führungsstäbe (FüS, Teilstreitkräfte einschließlich InSan) zu den Themenbereichen
- Innere Führung
 - Politische Bildung
 - Tradition (Traditionspflege und -verständnis)
 - Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)
 - Personalführung
 - Rechtsextremismus/Rassismus/Fremdenfeindlichkeit
 - Zusammenarbeit mit dem Militärischen Abschirmdienst und dem Verfassungsschutz
 - Materiallieferungen
- seit der Erklärung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 1997, sich zum Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes zu konstituieren, herausgegeben?
33. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Welche Befehle, Erlasse, Weisungen o. ä. zu den genannten Themen sind nach Beendigung der Beweisaufnahme in dem Ausschuß noch in Arbeit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert
vom 14. Mai 1998**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat in den zurückliegenden Jahren sehr sorgfältig Tendenzen extremistischer Fehlentwicklungen beobachtet. So hat der Generalinspekteur der Bundeswehr bereits in seinem Generalinspekturbrief im Jahre 1991 das Thema aufgenommen und die Kommandeure der Bundeswehr aufgefordert, sich eingehend mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Seit 1991 sind insgesamt durch das Ministerium über 250 Weisungen, Befehle und Informationen ergangen, davon allein über 70 in den ersten 11 Monaten des Jahres 1997.

Nachdem im Laufe des Jahres 1997 ein Ansteigen rechtsextremistischer Vorfälle zu verzeichnen war, hat die Bundeswehr zügig eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um einer Ausweitung in der Bundeswehr zu begegnen. Nach Bekanntwerden der Vorfälle in Hammelburg und Schneeberg sind die Anstrengungen forciert worden. Bereits im Juli 1997 hatte ich eine Arbeitsgruppe „Rechtsextremismus“ gebildet, die in erster Linie im Hinblick auf die gegenseitige Information und Kooperation der beteiligten Dienststellen die gesetzlichen Möglichkeiten zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten hatte. Im November 1997 hat der Generalinspekteur der Bundeswehr auf Weisung von Bundesminister Volker Rühle einen Arbeitskreis „Rechtsextremismus“ eingesetzt. Die Empfehlungen von Arbeitsgruppe und Arbeitskreis wurden größtenteils noch im Jahre 1997 umgesetzt. Die Verhaltenssicherheit der Truppe ist spürbar gestiegen.

Über die bis zum 12. Dezember 1997 eingeleiteten Maßnahmen haben wir in über 30 Einzelberichten und Antworten dem Verteidigungsausschuß sowie Mitgliedern des Deutschen Bundestages detailliert berichtet.

Befehle, Erlasse und Weisungen o. ä., die nach dem 12. Dezember 1997 ergingen, enthält die nachfolgende Tabelle 1, Maßnahmen, die sich noch in der Erarbeitung befinden, die Tabelle 2.

Dabei ist festzuhalten, daß die vorbereitenden Untersuchungen und Initiativen hierzu ihren Ursprung größtenteils schon weit vor diesem Zeitpunkt und damit auch vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses haben. Sie sind im wesentlichenm Ausfluß der Ergebnisse der ersten Sitzung des Arbeitskreises „Rechtsextremismus“ Anfang November 1997. Erforderliche Abstimmungsprozesse sowie die organisatorische Umsetzung haben dazu geführt, daß einzelne Umsetzungsmaßnahmen erst getroffen werden konnten, nachdem der Untersuchungsausschuß seine Arbeit aufgenommen hatte.

Tabelle 1

Nach dem 12. Dezember 1997 verfügte Vorgänge			
Herausgeber	von	Bezeichnung	Inhalt/Betreff
FüZBw	16. Januar 1998	Weisung	Vorübergehende Aussetzung aller unentgeltlichen Materialabgaben
FüZBw	11. Februar 1998	Weisung	Aufhebung des Abgabestopps vom 16. Januar 1998 für einen eng definierten Kreis von Antragstellern
StvGenInsp	19. Dezember 1997	Kdr-Brief	Rechtsextremismus

Nach dem 12. Dezember 1997 verfügte Vorgänge			
Herausgeber	von	Bezeichnung	Inhalt/Betreff
Fü SI 4	27. Januar 1998	Weisung	Seminarkonzept „Extremismus“ für Schulen/Ausbildungseinrichtungen
Fü SI 4	13. Januar 1998	Hinweis	„Traditionsräume und andere Bereiche der Traditionsdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr“ (Anlage: Traditionserlaß)
Fü SI 1	16. Februar 1998	Schnellbrief	„Hilfen für Disziplinarvorgesetzte bei extremistischen Verhaltensweisen/ Auffälligkeiten von GWDL/FWDL“
Fü LI	19. Dezember 1997	Weisung	Dienstaufsicht nach Dienst und an Wochenenden
Fü LI	3. Februar 1998	Weisung/ Information	Detaillierter Sachstandskatalog zur Umsetzung der Maßnahmen des Arbeitskreises „Rechtsextremismus“ und Folgemaßnahmen der Luftwaffe
Fü LI	16. April 1998	Information	Fortschreibung des Sachstandskatalogs vom 3. Februar 1998
Fü MI	12. Januar 1998	Hinweise	Verbesserung der Dienstaufsicht
Fü MI 1	29. Januar 1998	Rahmenweisung	Durchführung von Personalbesichtigungen; Eingehen des Einheitsführers auf politischen Extremismus
InSpan	12. Februar 1998	Weisung	Einrichtung und Unterhaltung von Lehrsammlungen an der SanAkBw
InSan II 3	5. Januar 1998	Weisung	Auswahl von externen Referenten
InSan I 2	26. März 1998	Weisung	Freiwilliges Entfernen von Tätowierungen in Einrichtungen des Bundeswehrsanitätsdienstes
InSan II 3	7. April 1998	Weisung	Einsatz der Ausstellung „Demokratie ist verletzlich – Rechtsextremismus in Deutschland“
PSZ III 3 (P II 3)	6. Januar 1998	Weisung	Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr, Frage nach schwebenden Verfahren
AL R	12. Februar 1998	Erlaß	Hinweise für die Vorgehen bei rechtsextremistischen Auffälligkeiten
WVI 5	21. Januar 1998	Erlaß	Hinweis für das Vorgehen bei extremistischen Auffälligkeiten
WVI 6	26. Januar 1998	Erlaß	Hinweis an die zivilen Dienststellen der Bundeswehr für die Behandlung zugesandter rechtsextremistischer Publikationen/Aufrufe
Presse/ InfoStab 4	19. Dezember 1997	Weisung	Referenten- und Zielgruppenauswahl bei Seminaren und Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr

Tabelle 2

Vorgänge in Bearbeitung			
Herausgeber	von	Bezeichnung	Inhalt/Betreff
Fü M	II./III. Quartal 1998	Weisung	Überprüfung aller verwendungsbezogenen Lehrsammlungen der Marine auf Übereinstimmung mit dem Traditionserlaß durch einen Marinehistoriker
Fü M	II./III. Quartal 1998	Positionspapier	Darstellung von Zeitzeugen der Geschichte in Liegenschaften der Marine
Fü SI 4		Rahmenkonzept	Verleihungskriterien für einen Jahrespreis Politische Bildung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

34. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)

Warum sind im Bundeshaushaltsplan 1998 die Verpflichtungsermächtigungen in Zusammenhang mit dem Darlehen des Bundes an die Deutsche Bahn AG für Investitionen in den Fahrweg der Magnetschwebbahn Berlin – Hamburg in Höhe von 5,734 Mrd. DM sämtlich im Haushalt des Bundesministers für Verkehr in Titel 861 31 – 839 eingestellt, obwohl die Bundesregierung festgelegt hat, der Haushalt des Bundesministers für Verkehr werde für den Fahrweg lediglich im Umfang von 56,79% in Anspruch genommen, während die verbleibenden 43,21% von den Investitionen der übrigen Bundesressorts zu tragen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 20. Mai 1998**

Am 2. März 1994 ist mit Beschluß des Bundeskabinetts zum Bau der Magnetschwebbahn festgelegt worden, daß die Investitionskosten für den Bau des Fahrweges durch Umschichtungen im Gesamthaushalt unter maßgeblicher Beteiligung des Verkehrshaushalts bereitzustellen sind.

Dieser Beschluß ist mit Aufstellung des Haushalts 1996 und der Finanzplanung durch das Bundesministerium der Finanzen umgesetzt worden. Die anteiligen Einsparbeträge der jeweiligen Einzelpläne sind auf Grundlage der inlandsbezogenen Investitionen berechnet worden.

Die Investitionsausgaben für den Fahrweg der Magnetschnellbahn Berlin – Hamburg werden somit in voller Höhe im Verkehrshaushalt veranschlagt.

Daher ist es folgerichtig, Verpflichtungsermächtigungen kommender Haushaltsjahre für Darlehen an die Deutsche Bahn AG im Einzelplan 12 auszubringen.

35. Abgeordneter
**Horst
Friedrich**
(F.D.P.)
- Trifft die Information zu, daß sich die Stadt Lübeck bis zu einem bestimmten Termin für die Trave-Querung entscheiden muß, und wenn ja, wann ist dieser Termin?
36. Abgeordneter
**Horst
Friedrich**
(F.D.P.)
- Trifft die Information zu, daß nach Verstreichen dieses Termins das Bundesministerium für Verkehr dann die jetzige Herrenbrücke durch ein neues Brückenbauwerk ersetzen will?
37. Abgeordneter
**Horst
Friedrich**
(F.D.P.)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Realisierung der Trave-Querung unverzüglich in Angriff genommen wird?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 20. Mai 1998**

Gemäß Vereinbarung vom 16. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck hat sich die Stadt für den Bau eines Tunnels unter der Trave entschieden. Der Tunnel soll privat finanziert, geplant, gebaut, betrieben und erhalten werden. Die Hansestadt Lübeck wird diese Aufgaben einem privaten Betreiber (Konzessionär) übertragen. Die entsprechenden europaweiten Ausschreibungen sind erfolgt; sie werden z. Z. ausgewertet.

In dem Vertrag ist auch festgelegt, daß der Bund eine Ersatzbrücke in eigener Baulast errichten wird, wenn sich die Durchführung eines Tunnelbauwerkes bis zur Konzessionsvergabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1998, aus nicht vorhersehbaren und weder von der Hansestadt Lübeck noch von dem Betreiber zu vertretenden Gründen als technisch oder rechtlich oder als wirtschaftlich nicht vertretbar erweisen sollte.

Nach dem derzeitigen Informationsstand wird der Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens eingehalten. Im übrigen sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit auf die Realisierung der Trave-Querung hinzuwirken.

38. Abgeordneter
**Christoph
Matschie**
(SPD)
- Wie verteilen sich die bis dato im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit insgesamt für den Straßenbau abgeflossenen Investitionsmittel des Bundes auf die einzelnen Bundesländer (kummulierte Ausgaben pro Bundesland)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 20. Mai 1998**

Von 1991 bis einschließlich 1997 wurden im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit folgende Investitionsmittel des Bundes (Bau und Grunderwerb) für den Straßenbau von den einzelnen Bundesländern verausgabt:

Bayern	1 321,9 Mio. DM
Brandenburg	1 032,5 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	383,6 Mio. DM
Hessen	0,2 Mio. DM
Niedersachsen	711,3 Mio. DM
Sachsen	1 651,3 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	1 854,9 Mio. DM
Schleswig-Holstein	11,0 Mio. DM
Thüringen	1 066,7 Mio. DM
<hr/>	
Gesamt	8 033,4 Mio. DM

39. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU) Welche Forderungen zieht die Bundesregierung aus dem stetig anwachsenden Problem internationaler Seeräuberei, wie etwa an der afrikanischen Ost- und Westküste, an der sog. „Indianerküste“ Mittelamerikas von Kolumbien bis Honduras, im Mittelmeer, in der Malakkastraße und im südchinesischen Meer?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 20. Mai 1998**

Die Bundesregierung widmet der Problematik bewaffneter Überfälle auf See und der Piraterie von jeher die erforderliche Aufmerksamkeit. Mit dem Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und dem Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Gesetz zum 13. Juni 1990, BGBl. II S. 494), steht neben der generellen Ächtung der Seeräuberei durch das allgemeine Seevölkerrecht (vgl. Artikel 100ff. VN-Seerechtsübereinkommen von 1982, BGBl. 1994 II S. 1798) der angemessene rechtliche Rahmen für die Bekämpfung der Piraterie sowohl international als auch national zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der International Maritime Organization (IMO) und des International Maritime Bureaus (IMB), die 1992 in Kuala Lumpur ein regionales Piraterie-Zentrum errichtet haben. Dort werden Meldungen von bewaffneten Überfällen auf See und Piraterie in den gefährdetsten Gebieten gesammelt, ausgewertet und der Schifffahrt zur Verfügung gestellt.

Auf bilateraler Ebene werden Gespräche über mögliche Verbesserungen mit den Regierungen der betroffenen Küstenstaaten geführt. Konsequenz ist beispielsweise die Einsetzung von Fachausschüssen durch die brasilianische Regierung, durch deren Maßnahmen ein Rückgang der Überfälle vor der brasilianischen Küste erwartet wird.

In Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Reeder (VDR) in Hamburg wurden wichtige präventive Schutzmaßnahmen und Empfehlungen für das Verhalten im Falle eines konkreten Überfalls entwickelt. Darüber hinaus werden mit dem VDR Gespräche zur Beurteilung der aktuellen Situation und über mögliche Vorsorgemaßnahmen geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

40. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU) Mit welchen Instrumenten will die Bundesregierung sicherstellen, daß bei der Bestellung von Sachverständigen nach § 5 Altauvo-Verordnung einheitliche Standards gewährleistet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 25. Mai 1998

§ 5 AltauvoV regelt, wer Bescheinigungen nach § 4 AltauvoV zur Anerkennung der Betriebe erteilen darf. Hiernach darf eine Bescheinigung ausstellen, wer nach § 36 Gewerbeordnung als Sachverständiger öffentlich bestellt ist oder wessen Befähigung durch ein Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist. Die öffentliche Bestellung nach § 36 Gewerbeordnung erfolgt in einem gesetzlich geregelten Verfahren, in dem die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten des Bewerbers abgeprüft werden. Zuständig sind vorwiegend die jeweiligen Industrie- und Handelskammern, die nach jeweils eigenem Satzungsrecht auf der Grundlage einer Mustersachverständigenordnung die öffentliche Bestellung vornehmen. Die Feststellung der Befähigung durch ein Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates erfolgt ebenfalls in einem allgemein anerkannten Verfahren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft sind sich mit den zur Qualifizierung zuständigen Stellen darin einig, daß einheitliche Standards hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Qualifizierung zugrunde gelegt werden sollten. Diese Qualifizierungsstellen haben gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft anlässlich einer Besprechung die Absicht bekundet, kurzfristig eine von beiden Ressorts zu akzeptierende Verfahrensordnung auf freiwilliger Basis zu vereinbaren, die diesem Ziel der Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen und damit einem fairen Wettbewerb entspricht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft haben Hinweise zur einheitlichen Durchführung der Überprüfung der Betriebe, orientiert an den materiellen Anforderungen des Anhangs der AltauvoV (sog. Checkliste), abgestimmt. Diese sowie allgemeine Hinweise zum Qualifizierungsverfahren sollen in einer Empfehlung demnächst bekanntgemacht werden.

Mit den o. a. Regelungen der AltautoV wird ein Modell zur Deregulierung bei der Durchsetzung von Umweltstandards erprobt, das der Wirtschaft den oft geforderten Gestaltungsspielraum und den Behörden Vollzugsentlastung bieten soll. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit die Wirksamkeit einer solchen Lösung überprüfen.

41. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD)
- Warum ist es kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatz, wenn der Bund bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Ausgleichsansprüche schafft, sich aber nicht an der Finanzierungslast beteiligt und dabei auch ein Nutzungsrecht des Bundesrates bestreitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 25. Mai 1998**

1. Nach dem in Artikel 104 a Abs. 1 Grundgesetz verankerten Konnexitätsgrundsatz bestimmt sich die Finanzierungslast für eine staatliche Aufgabe im Verhältnis Bund-Länder danach, welcher staatlicher Ebene nach dem Grundgesetz die Verwaltungskompetenz für diese Aufgabe zugewiesen ist. Die Verwaltungskompetenz für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes liegt gemäß Artikel 30 i. V. m. Artikel 83 Grundgesetz bei den Ländern. Damit sind auch die finanziellen Lasten aufgrund der in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BR-Drucksache 381/98) enthaltenen Ausgleichsregelung von den Ländern zu tragen. Eine Ausnahme vom Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Grundgesetz ist nicht gegeben, da kein Geldleistungsgesetz im Sinne dieser Vorschrift vorliegt:

Die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs ist ausdrücklich nicht auf Geldleistungen beschränkt, sondern es kommen auch Sachleistungen wie z. B. Grundstückstausch in Frage. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsleistung im Ermessen der Länder steht, der Berechtigte die Ausgleichsleistung nicht ohne jede Gegenleistung erhält und die Ausgleichsleistung nicht durch das Bundesgesetz selbst gewährt wird, sondern dieses der Umsetzung nach Landesrecht bedarf.

Die den Ländern aufgrund der Ausgleichsregelung entstehenden finanziellen Lasten werden im Rahmen der Gesamtbetrachtung der notwendigen Ausgaben von Bund und Ländern bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern wie auch andere Belastungen von Bund und Ländern berücksichtigt (Artikel 106 Abs. 3 Grundgesetz). Zur Zeit besteht bei der Umsatzsteuerverteilung eine deutliche finanzielle Schiefelage zu Lasten des Bundes.

2. Das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz ergibt sich nicht schon aus dem Umstand, daß es finanzielle oder verwaltungsmäßige Belastungen für die Länder mit sich bringt. Eine Zustimmungsbedürftigkeit besteht vielmehr nur in eng begrenzten, in der Verfassung ausdrücklich benannten Fällen, die vorliegend jedoch nicht gegeben sind. Insbesondere begründet die Ausgleichsregelung aus den unter Nummer 1 genannten Gründen keine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 104 a Abs. 3 Grundgesetz.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

42. Abgeordneter Wie teuer wäre ein Abriß des Palastes der Republik nach der Asbestbeseitigung, und welchen Restwert hat die Bausubstanz nach der geplanten Asbestbeseitigung?
- Peter
Conradi**
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 27. Mai 1998**

Die Abrißkosten des asbestentsorgten Rohbaus lassen sich derzeit nicht genau beziffern. In den Erläuterungen des Bundeshaushaltsplans 1998 wird vorläufig von geschätzten Kosten in Höhe von 30 Mio. DM ausgegangen.

Aufgrund seiner Asbestbelastung ist das Gebäude nicht marktgängig. Eine förmliche Verkehrswertermittlung liegt nicht vor, so daß über den Restwert nach Asbestbeseitigung keine Aussagen gemacht werden können.

43. Abgeordneter Welcher Restwert würde übrig bleiben bei einer Asbestbeseitigung mit dem Ziel Erhalt der Fassaden, des Daches, der Fenster, der Decken und Fußbodenaufbauten und der verkleideten Säulen?
- Peter
Conradi**
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 27. Mai 1998**

Das Gebäude wird in dem Umfange zurückgebaut, wie es für die Beseitigung des gesamten Asbestes im Gebäude erforderlich ist. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

44. Abgeordneter Welche Art Denkmalschutz ist nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt:
- Peter
Conradi**
(SPD)
- Ausbau der historischen Teile, Zwischenlagerung und Wiederaufbau in ein Museum an anderer Stelle oder in einem museumsähnlichen Teil eines neuen Gebäudes, oder
 - Erhalt der Volkskammer, des Foyers, des großen Saales?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 27. Mai 1998**

Obwohl das Gebäude nicht unter Denkmalschutz gestellt ist, läßt die Bundesregierung in enger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt, dem Deutschen Historischen Museum und dem Haus der Geschichte denkmalrelevante Bauteile und Inventar ausbauen, um authentische Belegexemplare zu sichern (Denkmalpflege ohne Denkmalschutz). Darüber hinaus

werden Einrichtung und Raumschale des ehemaligen Volkskammersaals, soweit technisch möglich, komplett geborgen und eingelagert. Das Gebäude wird umfassend denkmalpflegerisch dokumentiert. Über die weitere Verwendung der ausgebauten Teile wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

45. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD) Wie teuer sind nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Landesdenkmalschutzamt vorgeschlagenen Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 27. Mai 1998

Die vom Landesdenkmalamt vorgeschlagene großflächige Bergung von Originalsubstanz würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von rd. 10,0 Mio. DM führen.

Bonn, den 29. Mai 1998

